



**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

Die Urversammlung der Gemeinde Obergoms, die per 1. Januar 2009 aus der Fusion vom 25. November 2007 der Gemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen hervorgegangen ist, gestützt auf

- Art. 7 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾ der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008²⁾
- die Verordnung vom 17. März 1999³⁾ über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die schickliche Bestattung ist ein bundesrechtlich verbrieftes Menschenrecht.

² Beim Vollzug dieses Reglements soll dieses Recht auf eine schickliche Bestattung stets der Leitgedanke sein.

³ Eine der Voraussetzungen für eine schickliche Bestattung ist, dass sie gemäss dem Wunsch der Verstorbenen erfolgt. Liegt kein solcher Wunsch vor, bestimmen die Angehörigen die Art der Bestattung. Vorbehalten bleibt Art. 20.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und die Kostenbeiträge für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Obergoms in den Dörfern Oberwald, Obergesteln und Ulrichen sowie die Gestaltung und den Unterhalt der besagten Friedhofareale und der Grabstätten.

² Die Organisation der Abdankungs-Feierlichkeiten ist von den Angehörigen mit dem Vertreter der Pfarrei unter allfälligem Beizug der Musiker und des Bestattungsunternehmens abzusprechen.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat setzt für je eine Amtsperiode eine Friedhofkommission mit beratender Funktion ein. Diese besteht aus 3 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied der zuständige Gemeinderat von Amtes wegen ist.

³ Die Friedhofkommission berät den Gemeinderat in den von diesem an sie überwiesenen Fragen. Sie kann auch von sich aus in Angelegenheiten des Bestattungs- oder des Friedhofwesens an den Gemeinderat gelangen.

¹ SR 101

² GS-VS 800.1

³ GS-VS 818.400

II. Bestattung

Art. 4 Grundsatz

¹ Für Verstorbene, die in der Gemeinde Obergoms ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, besteht ein Anspruch auf Bestattung auf einem der Friedhöfe.

² Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Obergoms gehabt haben, können auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung des Gemeinderats auf einem der 3 Friedhöfe bestattet werden.

Art. 5 Friedhofzwang für Erdbestattungen

Erdbestattungen auf dem Gemeindegebiet haben immer auf einem der 3 Friedhöfe zu erfolgen. Ausnahmen werden keine gewährt.

Art. 6 Bestattungen Kremierter ausserhalb des Friedhofs

¹ Von Verstorbenen gewünschte Urnenbeerdigungen auf privatem Grund sind zulässig, ebenso das Aufbewahren der Urne in privaten Räumlichkeiten. Im Freien darf jedoch keine irgendwie erkennbare Grabstätte errichtet werden.

² Ob, und welche oder welcher Angehörige über die Urne im oben erwähnten Sinne verfügen darf, ist eine Frage, die bei Streitigkeiten auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären ist und nicht durch die Gemeinde.

³ Die Asche von Verstorbenen darf in der freien Natur zerstreut werden, wenn dies dem klaren Wunsch der Verstorbenen entspricht. Dabei darf auch hier keine irgendwie erkennbare Grabstätte errichtet werden.

⁴ Beim Zerstreuen der Asche ist Rücksicht auf Mensch und Umwelt zu nehmen, insbesondere auf Gewässer. Es darf nur Asche ausgestreut werden; feste Teile sind zu entsorgen.

Art. 7 Durch die Gemeinde sichergestellte Leistungen

¹ Bei jeder Bestattung stellt die Gemeinde sicher, dass folgende Leistungen erbracht werden, wobei sie diese - soweit nicht amtlich - delegieren kann:

1. Die amtliche Bekanntmachung;
2. das Zur Verfügung stellen der Grabstätte für die jeweilige reglementarische Ruhezeit, sowohl für die Erdbestattungen als auch für die Urnenbestattungen;
3. der Grabaushub;
4. die Beisetzung und das erstmalige Herrichten des Erdgrabes;
5. die Beisetzung und das erstmalige Herrichten des Urnengrabes;
6. die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnenerdgrab;

² Alle übrigen Leistungen im Zusammenhang mit der Bestattung, wie das Leichenhemd, die Aufbahrung, der Sarg und die Einsargung, die Leichentransporte, die Kremation, die Urne und ihr Transport, der Grabschmuck, das Denkmal etc., etc., sind durch die Angehörigen zu Lasten des Verstorbenen oder zu ihren Lasten sicherzustellen.

Art. 8 Kostenbeitrag

¹ Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Obergoms gehabt haben, wird folgender Kostenbeitrag für die Leistungen gemäss Art. 7 Absatz 1 erhoben:

- | | | |
|-------------------|-----|--------|
| • Erdbestattung | CHF | 500.00 |
| • Urnenbestattung | CHF | 500.00 |

Kreuze und Grabumrandungen für die Erdbestattung sowie die (einheitliche) Beschriftung für das Urnengrab sind über die Gemeinde zu beziehen. Es werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.

² Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Obergoms gehabt haben, wird folgender Kostenbeitrag für die Leistungen gemäss Art. 7 Absatz 1 erhoben:

- | | | |
|-------------------|-----|----------|
| • Erdbestattung | CHF | 2'000.00 |
| • Urnenbestattung | CHF | 2'000.00 |

Kreuze und Grabumrandungen für die Erdbestattung sowie die (einheitliche) Beschriftung für das Urnengrab sind über die Gemeinde zu beziehen. Es werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.

Art. 9 Ruhezeit

¹ Die Ruhezeit in allen Grabstätten beträgt 25 Jahre.

² Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Durch die ohne weiteres mögliche Bestattung einer Urne in ein bestehendes Einzelerdgrab erfährt die Ruhezeit dort keine Verlängerung, vorbehalten bleibt jedoch Art. 10 Absatz 4.

Art. 10 Was nach Ablauf der Ruhezeit

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde wieder über die Grabstätten verfügen.

² Bevor die Gemeinde neu über die Grabstätten im Rahmen einer Sanierung/Aufhebung eines Grabfeldes verfügen will, benachrichtigt sie die ihr bekannten Angehörigen und bittet diese, Grab- und Blumenschmuck, Grabumrandung sowie Denkmäler termingerecht zu entfernen, ansonsten sie es ohne Rücksicht auf Haftung und Verluste tun wird.

³ Mit Urnen aus Urnennischen darf gemäss Art. 6 verfahren werden, wenn diese nicht entsorgt werden sollen.

⁴ Urnen aus einem Erdgrab, und somit auflösbare Urnen, bleiben auf dem Friedhof. Wurde eine Urne später in ein Einzelgrab gelegt, über das nun neu verfügt wird bevor die Ruhezeit der Urne abgelaufen ist, so kann diese mindestens für den Rest der Ruhezeit in das Gemeinschaftsurnenerdgrab umgebettet werden.

III. Friedhöfe

Art. 11 Ort der Ruhe

¹ Friedhöfe sind Orte des Friedens, der Würde und der Ruhe. Daher sind auf den Friedhofarealen insbesondere untersagt:

1. das Lärmen und Spielen;
2. das Befahren mit Velos, Mofas, Skateboards und dergleichen;
3. das Mitführen von Tieren (ausser Blinden- oder Behindertenhunde).

² Wenn im Winter die Toten in ihren Gräbern unter einer tiefen Schneedecke ruhen, werden die Friedhofareale nur soweit vom Schnee befreit, als dies für bevorstehende Bestattungen erforderlich ist.

Art. 12 Grundgedanken für die Gestaltung

Der Gemeinderat ist bestrebt, den 3 Friedhöfen je hinsichtlich der Gesamtgestaltung und der Ausführung der Denkmäler ein möglichst ruhiges und würdevolles Erscheinungsbild zu geben und dieses zu erhalten. Weichen die Einteilungen der Friedhöfe und die nachfolgenden Masse von den aktuellen Einteilungen und Massen ab, so ist bei Neuanlagen mit Augenmass vorzugehen.

Art. 13 Einteilung der Friedhöfe

Der Gemeinderat hat die Einteilungen für die 3 Friedhöfe vorzunehmen. Er orientiert sich dabei vorerst an den bestehenden Einteilungen.

Art. 14 Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen in den einzelnen Grabfeldern und den Urnengräbern erfolgen fortlaufend und das ohne Unterscheidung der Konfession, der Familien und der Geschlechter.

Art. 15 Masse der Erdgräber

Die Grabstätten sind mit einer Umrandung in folgender Grösse zu versehen, wobei sich die Masse auf Ausserkant der Umrandung beziehen:

- Erdgräber 170 cm lang, 70 cm breit, 20 cm hoch

Die Grabumrandungen sind bei der Gemeinde zu beziehen.

Art. 16 Tiefe

Die Tiefe der Erdgräber soll in der Regel 150 cm betragen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabstätten und Grab-
schmuck, die durch Naturereignisse, Schnee oder durch Dritte verursacht wurden.

Art. 22 Zuwiderhandlungen / Bussen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Bussen bis
zu CHF 500.00 geahndet. Vorbehalten bleiben übergeordnetes Kantonales und eidge-
nössisches Recht.

Art. 23 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den
1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22.11.2011

Genehmigt durch die Urversammlung am 31.01.2012

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 21.03.2012.